

INFORMATION
vom 20. Dezember 2017

Wertsicherung gem. §71 Abs. 2a Stmk. GemO

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten unabhängig von den allgemeinen Aspekten einer konkreten Gebührenkalkulation darauf hinweisen, dass wenn von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. GemO Gebrauch gemacht wird, die wertzusichernden Gebühren ab 01.01.2018 (etwa Kanalbenützungs-, Wasserverbrauchs- und Abfallgebühren) aufgrund der Indexsteigerung um 2,41 % zu erhöhen und die Höhe der geänderten Gebühren öffentlich kundzumachen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

In unserem Servicebereich (Gemeindeabgaben – Wertsicherung) stehen Ihnen dazu Musterformulare für den Gemeinderatsbeschluss und die Kundmachung zur Wertsicherung, sowie der Erlass vom 12.09.2013 zur Verfügung.

Diese Information gilt jedoch nur für jene Gemeinden, die explizit einen Beschluss über die Wertsicherung iSd § 71 Abs. 2a Stmk. GemO gefasst haben. Eine allgemeine Verpflichtung zur Erhöhung der Benützungsgebühren in dem genannten Ausmaß gibt es selbstverständlich nicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindebund.steiermark.at

 www.gemeindebund.steiermark.at